

FNZ Bank SE

Offenlegungsbericht

nach Art. 433c Abs. 2 CRR
zum 31. Dezember 2023



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung und Zielsetzung.....	3
2.	Anwendungsbereich	3
3.	Risikomanagementziele und -politik.....	4
3.1	Das Leitungsorgan	4
3.2	Risikomanagement.....	6
4.	Offenlegung von Eigenmitteln (Art. 437 Buchst. a)	9
4.1	Eigenmittelstruktur	9
4.2	Abstimmung der Eigenmittelbestandteile mit dem geprüften Abschluss	16
5.	Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positionsbeträgen	17
5.1	Regulatorische Eigenmittelanforderungen	17
5.1.1	Übersicht der Gesamtrisikobeträge	17
5.1.2	Schlüsselparameter gem. Art. 447 CRR	19
5.2	Adressenausfallrisiko.....	21
5.2.1	Strategie und Risikomanagement des Adressenausfallrisikos	21
5.2.2	Regulatorische Eigenmittelanforderungen des Adressenausfallrisikos	22
5.3	Marktpreisrisiko.....	23
5.3.1	Strategie und Risikomanagement des Marktpreisrisikos	23
5.3.2	Regulatorische Eigenmittelanforderungen des Marktpreisrisikos	24
5.4	Operationelles Risiko.....	25
5.4.2	Regulatorische Eigenmittelanforderungen des Operationellen Risikos	25
5.5	Liquiditätsrisiko	26
5.5.1	Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko.....	26
5.5.2	Regulatorische Liquiditätsanforderungen: LCR und NSFR.....	28
6.	Vergütungsbericht gem. Art. 450 (1) CRR	29
6.1	Aufsichtsrechtlicher Rahmen.....	29
6.2	Allgemeine Angaben zu den Vergütungssystemen und zur Vergütungs-Governance	29
6.3	Risk Taker.....	30
6.4	Vergütung Aufsichtsrat	30
6.5	Vergütungssystem Geschäftsleiter.....	30
6.7	Vergütungssysteme Tarifmitarbeiter und AT-Mitarbeiter (einschließlich Risikoträger)	31
6.8	Einbindung externer Berater.....	31
6.9	Offenlegung von quantitativen Vergütungskennziffern	31
6.9.1	Quantitative Vergütungsangaben für Risikoträger	32
7.	Schlussklärung gemäß Artikel 435 Abs. 1 e) und f) CRR	37

1. Vorbemerkung und Zielsetzung

Im vorliegenden Offenlegungsbericht zum Stichtag 31.12.2023 werden die seit 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften nach dem Basel-III-Rahmenwerk angewendet. Diese wurden durch die Verordnung (EU) 575/2013 (Capital Requirements Regulation – „CRR“) sowie die Richtlinie 2013/36/EU (Capital Requirements Directive – „CRD IV“) des Europäischen Parlaments und des Rates umgesetzt. Die Offenlegungsanforderungen ergeben sich dabei aus Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 451a) i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 sowie § 26a KWG i.V.m. Art. 106 CRD IV. Demnach sind Institute grundsätzlich zur Veröffentlichung von Angaben zum Risikomanagement (3.), Eigenmitteln (4.), Risikosituation (5.) sowie der Vergütungspolitik (6.) angehalten, die ein umfassendes Bild des Risikoprofils vermitteln.

Die FNZ Bank ist eine Europäische Aktiengesellschaft mit Sitz in Aschheim, deren Anteile zu 100% von der FNZ Germany Holdco Limited, London, gehalten werden.

Die FNZ Bank SE entspricht weder der Definition eines großen Instituts im Sinne des Artikels 433a CRR, noch der eines kleinen und nicht komplexen Institut im Sinne des Artikels 433b CRR. Vielmehr gilt die FNZ Bank SE als anderes, nicht börsennotiertes Institut im Sinne des Artikels 433c Abs. 2 CRR.

Maßgeblich für die Erstellung dieses Berichtes sind demnach die Vorschriften des Artikels 433c Abs. 2 CRR, die für die FNZ Bank SE als „nicht börsennotiertes“, „anderes Institut“ anzuwenden sind. Hieraus folgt eine jährliche Offenlegung, wobei der Zeitpunkt der Offenlegung unter Berücksichtigung des Datums der Veröffentlichung des Jahresabschlusses erfolgt.

Der Offenlegungsbericht wird auf der Internetseite der FNZ Bank SE bereitgestellt.

2. Anwendungsbereich

Artikel 436 CRR

Im Offenlegungsbericht ist gem. Art. 436 a) CRR die Firma des Instituts zu nennen. Nach Art. 436 b) sind die Unterschiede zwischen dem aufsichtsrechtlichen und dem handelsrechtlichen

Konsolidierungskreis aufzuführen. Die Unterschiede beziehen sich auf die in die Konsolidierungskreise einbezogenen Unternehmen (Rechtsträger) sowie auf die Konsolidierungsmethoden. Die Festlegung der institutsindividuellen Unterschiede zwischen handelsrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Konsolidierung entfällt, da die FNZ Bank SE lediglich einen Abschluss auf Einzelinstitutsebene erstellt und es keine weiteren Unternehmen im Konsolidierungskreis gibt.

3. Risikomanagementziele und -politik

3.1 Das Leitungsorgan

Informationen zur Unternehmensführung gemäß Artikel 435 (2) CRR

Tabelle EU OVB

Art. 435 Abs. 2 CRR (a)

Die Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Vorstand:

Vorstandsmitglied	Anzahl Leitungsfunktion	Anzahl Aufsichtsfunktion
Jonathan Brander (bis 09.02.2024)	2 (Vorstand FNZ Bank SE, Mitglied des Geschäftsführung FNZ EU DAC)	keine
Kai Friedrich (Sprecher der Geschäftsführung) (bis 14.08.2023)	1	keine
Sebastian Henrichs (Sprecher der Geschäftsführung) (bis 07.12.2023)	2 (Vorstand FNZ Bank SE, Mitglied des Geschäftsführung Fondsdepot Bank)	keine
Peter Karst (CEO) (seit 01.07.2023)	1	keine
Jürgen Keller	3 (Vorstand FNZ Bank SE, Mitglied der Geschäftsführung Fondsdepot Bank GmbH, Mitglied der Geschäftsführung FNZ CC GmbH)	Keine
Pamela Schmidt-Fischbach (seit 15.12.2023)	3 (Vorstand FNZ Bank SE, Mitglied der Geschäftsführung Fondsdepot Bank GmbH, Mitglied der Geschäftsführung 1 Beteiligungs GmbH)	keine
Jens Wöhler (bis 15.08.2023)	2 (Vorstand FNZ Bank SE, Mitglied der Geschäftsführung FNZ CC)	keine

Aufsichtsrat:

Mitglied des Aufsichtsrats	Anzahl Leitungsfunktion	Anzahl Aufsichtsfunktion
Frank Strauß (Aufsichtsratsvorsitzender bis 27.05.2024)	keine	8
Chris Aujard (Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender)	6	1
Fabian Camenzind (bis 08.12.2023)	keine	2
Kristopher Love (bis 29.12.2023)	20	1
Samantha McConnell (bis 31.01.2023)	keine	28
Josefine Jarlsén Lindstrand	keine	5
Leonard Michael Sinclair (seit 07.12.2023)	keine	3
Renata Mrazova (seit 12.12.2023)	1	1

Art. 435 Abs. 2 CRR (b)
Information über die Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch den Einzelaktionär im Rahmen einer Hauptversammlung ernannt und anhand Ihren Kompetenzen gemäß § 25d KWG bestellt.

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat nominiert und bestellt. Die Mitglieder des Vorstands haben die formalen Anforderungen der Bankenaufsicht zu erfüllen.

Bei der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat werden die fachlichen und persönlichen Qualifikationen berücksichtigt. Die notwendigen Fachkenntnisse im Vorstand und Aufsichtsrat sind vorhanden.

Im Rahmen jeder Neubestellung eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds, wird angestrebt, dass neben der individuellen fachlichen Eignung eines Mitglieds des Leitungsorgans auch in der Gesamtheit des Gremiums alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen gewährleistet werden können.

Art. 435 Abs. 2 CRR (c)

Informationen zur Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans

In der FNZ Gruppe sind allgemeine Vorgaben in einer Diversitätsrichtlinie formuliert. Bei der Besetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats orientiert sich die FNZ Bank SE an diesen Grundsätzen. Im Einklang mit der Satzung der Gesellschaft und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wird der Aspekt der Diversität bei der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats angemessen beachtet. Derzeit sind zwei Frauen im Aufsichtsrat vertreten. Im Vorstand ist eine Frau vertreten.

3.2 Risikomanagement

Die FNZ Bank ist bei der Umsetzung der Unternehmensziele mit einer Vielzahl von Chancen und Risiken konfrontiert. Ziel des Risikomanagements ist es, ein System zu betreiben und weiterzuentwickeln, in dem die Risiken, die sich aus dem Geschäftsbetrieb bzw. aus dem Finanzmarkt- und Wettbewerbsumfeld ergeben, frühzeitig erkannt werden und so die Grundlage für die aktive Steuerung von Risiken zu schaffen. Das Risikomanagementsystem der Bank orientiert sich primär an den aufsichtsrechtlichen Vorgaben aus KWG, MaRisk, CRR und den jeweiligen aufsichtsrechtlichen Richtlinien.

Tabelle EU OVA

Rechtsgrundlage	Zeilennummer	Qualitative Angaben
Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f CRR	(a)	<p><i>Offenlegung der vom Leitungsorgan genehmigten konzisen Risikoerklärung</i></p> <p>Die FNZ Bank Gruppe verfügt über eine vom Vorstand genehmigte Risikoerklärung gemäß Art. 435 Abs. 1 f) CRR.</p> <p>Die strategische Ausrichtung ist dabei in der Geschäfts- und Risikostrategie niedergelegt. Im Rahmen des jährlichen Strategieprozesses werden die Geschäftsstrategie sowie die Ziele für die wesentlichen Geschäftsaktivitäten definiert. Dabei werden im Rahmen einer Mittelfristplanung externe Einflussfaktoren, die zugrundeliegenden Annahmen und interne Größen wie Profitabilität, Kapital und Liquidität in die strategischen Überlegungen mit einbezogen. Abgeleitet aus der Geschäftsstrategie beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung von wesentlichen Einflussfaktoren eine zur Geschäftsstrategie konsistente Risikostrategie für den Planungszeitraum. Für die Risikostrategie werden Teilrisikostrategien für die wesentlichen Risikoarten entwickelt. Wesentliche und unwesentliche Risiken werden dabei im Rahmen einer jährlichen Risikoinventur vorab erhoben.</p> <p>Das Kernelement der risikopolitischen Strategie ist die Sicherstellung der jederzeitigen Risikotragfähigkeit der Bank. Das Risikomanagement der FNZ Bank erfolgt für alle wesentlichen Risiken getrennt nach Risikoarten auf Einzelinstituts- und auf Gruppenebene.</p> <p>Mit der Inbetriebnahme des operativen Geschäftsbetriebs des FNZ Competence Centers im Oktober 2021 wurde ein Gruppenrisikomanagement etabliert. Dies bedeutet, dass alle wesentlichen Beteiligungen mit einem operativen Geschäftsbetrieb sowohl im ICAAP- als auch im ILAAP-Prozess integriert sind. Die Beteiligungen sind über die Einbindung von dezentralen Risikobeauftragten ihrer Fachbereiche ebenso vollständig in die Steuerung von operationellen Risiken sowie das IKS-Managementsystem der Gesamtbank eingebunden. Die im Mai 2022 etablierte FNZ Bank Niederlassung Schweden in Stockholm wurde ebenso in die Risikomanagementsysteme der Bank integriert.</p>

Aufgrund von Dienstleistungsverträgen mit der FNZ Gruppe zur Abwicklung von Kundengeschäften können kurzfristig offene Forderungen entstehen, die sich auf das Risikoprofil der Bank jedoch nicht dauerhaft negativ auswirken. Basis für die Festlegung der Wesentlichkeit von Risiken ist die Risikoinventur. Weiterhin ist das Management der Einzelrisiken eingebettet in eine in der Strategie verankerten ICAAP- und ILAAP-Steuerung. Die von europäischer und nationaler Aufsicht etablierten ICAAP- und ILAAP-Ansätze bilden eine stärkere Verzahnung von normativer und ökonomischer Perspektive in der Risikosteuerung ab. Diesem Ansatz wird durch die enge Zusammenarbeit zwischen Risikocontrolling-Funktion und den Bereichen Financial Risk und Non Financial Risk bei der Gestaltung der Risikoprozesse Rechnung getragen.

Dabei ist das ICAAP als Gesamtheit aller Verfahren, Methoden und Prozesse zu verstehen, die gewährleisten, dass genügend Kapital für die wesentlichen Risiken allokiert wird und dieses Kapital auf einem ausreichend hohen Niveau gehalten werden kann. Dabei wird als Ziel sowohl die Fortführung des Instituts in der normativen Perspektive als auch der Schutz der Gläubiger vor Verlusten in der ökonomischen Perspektive verfolgt. Das ILAAP ist das Äquivalent zum Liquiditätsrisiko, mit dem Ziel, das die Bank ihren aktuellen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen vollständig nachkommen kann.

In der Risikostrategie wird der Risikoappetit basierend auf der Geschäftsplanung vom Vorstand übergeordnet festgelegt und in diesem Rahmen mindestens jährlich überprüft und verabschiedet. Die Risikostrategie wird damit über ein Limitsystem operationalisiert.

Zum Management und Steuerung von Risiken ist bei der FNZ Bank das Prinzip der „three lines of defence“ verankert. Die erste Verteidigungslinie bildet die Abteilung oder der Bereich, bei dem die operative Verantwortung liegt. Die FNZ Bank arbeitet bankweit mit dokumentierten und standardisierten Prozessen, welche auch die operationellen Risiken und definierten Kontrollen (IKS) beinhalten. Die zweite Verteidigungslinie – bestehend aus der Risikocontrolling-Funktion, den Bereichen Financial und Non Financial Risk sowie Compliance – definiert Limite, Standards und überwacht sowie kommuniziert deren Einhaltung. Als dritte Verteidigungslinie fungiert die interne Revision der FNZ Bank. Sie dient der unabhängigen Überwachung der ersten und zweiten Verteidigungslinie.

Alle Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind in der schriftlichen fixierten Ordnung der Bank dokumentiert.

Artikel 435 Absatz 1
Buchstabe e CRR

(c) *Vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren*

Die FNZ Bank Gruppe verfügt über eine Risikostrategie, ein Risikotragfähigkeitskonzept (ICAAP) sowie ein Konzept zum Management des Liquiditätsrisikos (ILAAP). Die Überprüfung der Angemessenheit und die Validierung der Verfahren findet jährlich statt. Die Freigabe erfolgt durch den Vorstand.

Artikel 435 Absatz 1
Buchstabe a CRR

(f) *Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken für jede einzelne Risikokategorie*

Das Risikomanagementsystem ist in die Aufbau- und Ablauforganisation der Gesellschaft integriert. Grundlage zur Erkennung und Bewältigung der Risiken ist eine Risikokultur, die alle Mitarbeitenden in die Organisation und den Informationsfluss des Risikomanagements einbezieht. Die Mitarbeitenden des Risikomanagements sind für die Identifikation, Bewertung, Kommunikation, Steuerung und Überwachung der Risikosituation der FNZ Bank zuständig. Für alle wesentlichen Risikoarten bestehen Risikomesssysteme.

Die Risikotragfähigkeit der normativen Perspektive wird im Rahmen der Kapitalplanung ermittelt. Diese Kapitalplanung baut auf der strategischen Finanzplanung der Bank auf und hat als Ziel, im Planungszeitraum die relevanten Gesamtkapitalanforderungen sowie vorgegebene Zielwerte für die Leverage Ratio zu ermitteln und zu erfüllen. Eigenmittelanforderungen aus der Abdeckung der Säule 1-Risiken ergeben sich bei der FNZ Bank aus der HGB-Rechnungslegung. Die

Verzahnung von Säule 1 und Säule 2 ist dabei über die Planung der SREP-Gesamtkapitalanforderung abgeleitet. Die Kapitalplanung wird in zwei adversen Szenarien gestresst. Die aufsichtsrechtlichen Mindestquoten werden in jedem Szenario eingehalten.

Die Risikotragfähigkeit der ökonomischen Perspektive wird in einer barwertnahen Sicht ermittelt. Dabei werden die ökonomischen Risiken auf Sicht eines Jahres bei einem Konfidenzniveau in Höhe von 99,9 % gemessen.

Zur Steuerung der Risiken in der normativen und ökonomischen Perspektive sind Risikoappetit, Frühwarnindikatoren sowie Eskalationsprozesse festgelegt. In den genannten Prozess sind ebenso die Schwellen des Sanierungsplans eingearbeitet.

Die Einhaltung der Limite wird durch die Risikobereiche überwacht. Dabei setzt sich das Kennzahlensystem sowohl aus regulatorischen als auch aus internen Kennzahlen zusammen.

Bei Überschreitung von Frühwarnindikatoren oder Limiten werden Maßnahmen und Verantwortliche definiert, um die Situation wieder in den „grünen Bereich“ zurückzuführen. Diese Maßnahmen und deren Effekte werden im Rahmen der operativen Risikosteuerung durch die zweite Verteidigungslinie überwacht und reportet. Im Rahmen des operativen Geschäftsbetriebs können nach Vorstandsbeschluss unterjährig außerhalb des Strategieprozesses Änderungen an den Schwellenwerten vorgenommen werden.

Die FNZ Bank führt regelmäßig Stresstests durch, um die Verlustanfälligkeit der Bank bezüglich möglicher außergewöhnlicher Ereignisse und ihre Auswirkung auf das Risikodeckungspotential zu überprüfen.

4. Offenlegung von Eigenmitteln (Art. 437 Buchst. a)

4.1 Eigenmittelstruktur

Der nachfolgende Abschnitt enthält Angaben zu den Eigenmitteln nach Art. 437 CRR der FNZ Bank SE.
Die Aufstellung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen je Risikoart bzw. Forderungsklasse erfolgt in Kapitel 5.

Tabelle EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

		(a)	(b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	18.001.000,00	
	davon: gezeichnetes Kapital	<i>18.001.000,00</i>	
2	Einbehaltene Gewinne	23.368.486,40	
3	Kumuliertes sonstiges Gesamtergebnis (und sonstige Rücklagen)	41.899.000,00	
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken		
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft		
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)		
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden		
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	83.268.486,40	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)		
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-23.235.119,12	
9	Entfällt		

10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspartitionen) (negativer Betrag)
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspartitionen) (negativer Betrag)
20	Entfällt
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)

23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
24	Entfällt	
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-1.901.845,50
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	
26	Entfällt	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-25.136.964,62
29	Hartes Kernkapital (CET1)	58.131.521,78
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente		
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	

36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen		
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind.	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	
41	Entfällt	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	58.131.521,78
Ergänzungskapital (T2): Instrumente		
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	10.000.000,00
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	

50	Kreditrisikoanpassungen	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	10.000.000,00
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen		
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	
54a	Entfällt	
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	
56	Entfällt	
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	
56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	
58	Ergänzungskapital (T2)	10.000.000,00
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	68.131.521,78
60	Gesamtrisikobetrag	324.128.799,22

Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer		
61	Harte Kernkapitalquote	17,93
62	Kernkapitalquote	17,93
63	Gesamtkapitalquote	21,02
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	11,98
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,76
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	
EU-67b	davon: Zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	4,22
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	5,52
69	Entfällt	
70	Entfällt	
71	Entfällt	
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)		
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	500.000,00
74	Entfällt	
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Schulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital		
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	1.656.943,85

78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)	
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)

Die Eigenmittel nach Teil 2 CRR bestehen aus hartem Kernkapital (Common Equity Tier 1, Art. 26 CRR), welches sich aus den Bestandteilen Stammkapital, Gewinnrücklage und Kapitalrücklage zusammensetzt sowie Ergänzungskapital nach Artikel 62 CRR.

Das Stammkapital der FNZ Bank SE beträgt 18.001.000,00 EUR. Die Gewinnrücklage beträgt 21.466.640,90 EUR und besteht aus den thesaurierten, anteilig aus den Jahresüberschüssen der vergangenen Jahre gebildeten Rücklagen. Die Kapitalrücklage beträgt 41.899.000 EUR.

Als Abzugspositionen von der Summe des harten Kernkapitals stehen die die immateriellen Vermögensgegenstände (Artikel 36 (1) b CRR). Diese betragen zum betrachteten Stichtag 23.235.119,12 EUR, sowie der unterjährige Verlust in Höhe von 1.901.845,50 EUR

Das Ergänzungskapital beträgt 10.000.000,00 EUR.

Die vorstehend genannten Zahlen spiegeln den testierten Jahresabschluss zum 31.12.2023 wider. Übergangsregelungen in Form von Anrechnungserleichterungen auf die Abzugspositionen vom harten Kernkapital nach Artikel 469 ff. CRR wurden nicht in Anspruch genommen.

4.2 Abstimmung der Eigenmittelbestandteile mit dem geprüften Abschluss

Tabelle EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz der FNZ Bank SE. Die Bank veröffentlicht keine konsolidierte Bilanz. Die Werte in Spalte a) entsprechen denen des Einzelinstituts.

	a) Bilanz in veröffentlichtem Abschluss 31.12.2023	b) Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis 31.12.2023	c) Verweis
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1	Barreserve	14.448.903,16	
2	Forderungen an Kreditinstitute	905.251.716,36	
3	Forderungen an Kunden	103.438.462,74	
4	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	378.093.641,33	
5	Anteile an verbundenen Unternehmen	525.000,00	
6	Treuhandvermögen	64.080.101,85	
7	Immaterielle Anlagewerte	23.235.119,12	
8	Sachanlagen	1.104.098,01	
9	Sonstige Vermögensgegenstände	12.535.600,47	
10	Rechnungsabgrenzungsposten	2.064.698,84	
11	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0	
	Gesamtaktiva	1.504.777.341,88	
Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.125.311,75	
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.305.670.286,64	
3	Treuhandverbindlichkeiten	64.080.101,85	
4	Sonstige Verbindlichkeiten	7.782.888,99	
5	Rechnungsabgrenzungsposten	220.870,92	
6	Rückstellungen	23.063.096,00	
7	Nachrangige Verbindlichkeiten	10.108.333,32	
8	Eigenkapital	85.726.452,41	
8.a)	<i>Davon: gezeichnetes Kapital</i>	<i>18.001.000,00</i>	
8.b)	<i>Davon: Kapitalrücklage</i>	<i>41.899.000,00</i>	
8.C)	<i>Davon: Gewinnrücklagen</i>	<i>21.467.756,23</i>	
8.d)	<i>Davon: Bilanzgewinn/-verlust</i>	<i>4.358.696,18</i>	
	Gesamtpassiva	1.504.777.341,88	
Aktienkapital			
1	Gezeichnetes Kapital	18.001.000,00	

5. Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positionsbeträgen Art. 438 Buchst. c und d)

5.1 Regulatorische Eigenmittelanforderungen

5.1.1 Übersicht der Gesamtrisikobeträge

Die Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen für die FNZ Bank SE erfolgt im Einklang mit den Regularien der CRR.

Für das Adressausfallrisiko erfolgt die Ermittlung nach dem Kreditrisikostandardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR, für das operationelle Risiko nach dem Basisindikatoransatz gemäß Teil 3 Titel III der CRR, für das Marktrisiko nach den Standardmethoden des Teil 3 Titel IV der CRR und für das Abwicklungsrisiko Teil 3 Titel V der CRR.

Die nachfolgende Tabelle EU OV1 gibt einen Überblick über die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderung für die einzelnen Risikopositionsklassen der FNZ Bank SE zum 31. Dezember 2023.

Tabelle EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge

		0010	0020	0030
		Eigenmittelanforderungen insgesamt		
		Gesamtrisikobetrag (TREA)		
		(a)	(b)	(c)
		31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	132.555.507,97	128.248.621,89	10.604.440,64
2	Kreditrisiko (ohne CCR) – Davon: Standardansatz	132.555.507,97	128.248.621,89	10.604.440,64
3	Kreditrisiko (ohne CCR) – Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)			
4	Kreditrisiko (ohne CCR) – Davon: Slotting-Ansatz			
EU 4a	Kreditrisiko (ohne CCR) – Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz			
5	Kreditrisiko (ohne CCR) – Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)			
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR			
7	CCR – Davon: Standardansatz			
8	CCR – Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)			
EU 8a	CCR – Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP			
EU 8b	CCR – Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)			
9	CCR – Davon: Sonstiges CCR			

10	Entfällt			
11	Entfällt			
12	Entfällt			
13	Entfällt			
14	Entfällt			
15	Abwicklungsrisiko			
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)			
17	Verbriefung – Davon: SEC-IRBA			
18	Verbriefung – Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)			
19	Verbriefung – Davon: SEC-SA			
EU 19a	Verbriefung – Davon: 1 250 % / Abzug			
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	442.046,25	885.036,75	35.363,70
21	Marktrisiko – Davon: Standardansatz	442.046,25	885.036,75	35.363,70
22	Marktrisiko – Davon: IMA			
EU 22a	Großkredite			
23	Operationelles Risiko	191.131.245,00	178.308.796,63	15.290.499,60
EU 23a	Operationelles Risiko – Davon: Basisindikatransatz	191.131.245,00	178.308.796,63	15.290.499,60
EU 23b	Operationelles Risiko – Davon: Standardansatz			
EU 23c	Operationelles Risiko – Davon: Fortgeschrittener Messansatz			
24	Betrag unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	1.250.000,00	1.250.000,00	100.000,00
25	Entfällt			
26	Entfällt			
27	Entfällt			
28	Entfällt			
29	Gesamt	324.128.799,22	307.442.455,27	25.930.303,94

5.1.2 Schlüsselparameter gem. Art. 447 CRR

In Einklang mit Art. 447 CRR sind aufsichtsrechtliche Schlüsselparameter offenzulegen. Gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 ist hierzu die Tabelle EU KM1 heranzuziehen, die eine Gegenüberstellung der relevanten Offenlegungszeiträume enthält. Aufgrund jährlicher Offenlegungsverpflichtung erfolgt eine Darstellung des Stichtages 31.12.2023 im Vergleich zum Vorjahr (31.12.2022)

Tabelle EU KM1 - Schlüsselparameter

		0010	0050
		(a)	(e)
		31.12.2023	31.12.2022
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	58.132	45.621
2	Kernkapital (T1)	58.132	45.621
3	Gesamtkapital	68.132	55.621
Risikogewichtete Positionsbeträge			
4	Gesamtrisikobetrag	324.129	307.442
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	17,9300	14,8388
6	Kernkapitalquote (%)	17,9300	14,8388
7	Gesamtkapitalquote (%)	21,0200	18,0915
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	7,5000	1,5000
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	4,22	0,84
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	5,63	1,13
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR-Quote) (%)	15,5000	9,5000
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,5000	2,5000
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	-	-
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,7592	0,1300
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	-	-
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	-	-
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	-	-
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,2592	2,6300
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (OCR) (%)	18,7600	12,1300
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	5,5199	7,7140

Verschuldungsquote			
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	1.436.794	1.290.518
14	Verschuldungsquote (%)	4,0500	3,5351
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-	-
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	-
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0000	3,0000
Leverage ratio buffer and overall leverage ratio requirement (as a percentage of total exposure measure)			
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,0000	0,0000
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0000	3,0000
Liquiditätsdeckungsquote (LCR)			
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	1.220.297	1.110.778
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	245.551	216.069
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	107.275	82.810
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	138.276	133.259
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	882,5081	844,7749
Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR)			
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	1.155.822	1.036.567
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	103.314	113.333
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	1.118,7501	914,6238

5.2 Adressenausfallrisiko

5.2.1 Strategie und Risikomanagement des Adressenausfallrisikos

Adressenausfallrisiken sind Risiken des Verlustes oder entgangen Gewinns durch den Ausfall eines Geschäftspartners.

Eine Beschreibung der Risikomanagementziele und –politik für die Kreditrisiken gemäß Art. 435 Abs. 1 findet sich in nachfolgender Tabelle EU CRA.

Tabelle EU CRA

Zeilennummer	Qualitative Angaben
(a)	<p><i>In der konzisen Risikoerklärung im Einklang mit Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f CRR wird erläutert, welcher Zusammenhang zwischen dem Geschäftsmodell und den Bestandteilen des Kreditrisikoprofils des Instituts besteht.</i></p> <p>Die Risikostrategie des Adressenausfallrisikos ist Bestandteil der Risikostrategie der FNZ Bank Gruppe. In 2023 wurde diese hinsichtlich des Updates der Geschäftsplanung überarbeitet.</p> <p>Gemäß des Geschäftsmodells der Bank mit dem Schwerpunkt im Wertpapierkommissionsgeschäft entsprechen die Adressenausfallrisiken nicht dem klassischen Kreditgeschäft einer Universalbank.</p> <p>Die Risiken verteilen sich über die Eigenanlagen im Treasury-Portfolio, Wertpapierkredite für Privat- und Firmenkunden, Firmenkredite in sehr geringem Umfang sowie sonstige Positionen der Bilanz und außerbilanzielle Positionen (offene Kreditlinien).</p> <p>Ziel in der Kreditrisikostrategie ist es, ein diversifiziertes Portfolio innerhalb des Risikoappetits aufzubauen, mit guten Ratings (Vorgabe von Minimum Ratings) und ausreichender Besicherung, um ein angemessenes Verhältnis von Risiko und Ertrag zu erreichen.</p>
b)	<p><i>Im Rahmen der Erörterung ihrer Strategien und Verfahren zur Steuerung des Kreditrisikos und der Strategien zur Risikoabsicherung und -minderung gemäß Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a und d CRR werden die Kriterien und der Ansatz für die Festlegung der Grundsätze für das Kreditrisikomanagement und für die Festlegung von Kreditrisikoobergrenzen erläutert.</i></p> <p>Für die Gewährleistung einer adäquaten Überwachung sind entsprechende Prozesse in der FNZ Bank aufgesetzt. Für die Kreditprodukte sind Prozesse zur Kreditrisikosteuerung etabliert. Deren Grundsätze sowie die Kreditvergabestandards sind in entsprechenden Handbüchern des Risikomanagements sowie der Marktfolge geregelt. Für die Anlage des Eigenvermögen ist ein Treasury Rahmenwerk aufgesetzt. Für die Steuerung und Überwachung des Exposures sind den verursachenden Fachbereichen für die normative Perspektive RWA Budgets im Rahmen des Risikoappetits zugeteilt. Die Einhaltung dieser Budgets wird täglich überwacht. Für die ökonomische Perspektive ist ein Limitsystem auf Kreditnehmerebene für risikorelevantes Kreditgeschäft, das Bondportfolio sowie von relevanten Adressen im Wertpapierkommissions- und Abrechnungsgeschäft etabliert. Die Limite erstrecken sich, falls notwendig, auf gebildete Gruppen verbundener Kunden. Diese werden regelmäßig überwacht. Dabei ist vor Geschäftsabschluss ein Limit einzurichten. Die Überwachung und Steuerung der Adressenausfallrisiken erfolgt mittels externer und interner Ratings. Weiterhin sind Mindestratings fest vorgegeben. Für die Risikotragfähigkeitsrechnung der ökonomischen Perspektive ist auf Portfolioebene ein Limit bzw. eine Frühwarnstufe gem. des Risikoappetits definiert. Diese werden monatlich überwacht. Bei Überschreitungen greifen Eskalationsprozesse. Konzentrationsrisiken werden durch Limitierungen und die diversifizierte Sicherheitenstruktur vermieden.</p>

-
- c) *Im Rahmen der Unterrichtung über Struktur und Organisation der Risikomanagement-Funktion im Einklang mit Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe b CRR werden die Struktur und die Organisation der Kreditrisikomanagement- und -kontrollfunktion erläutert. Verweis auf Tabelle b) und d)*
-
- d) *Im Rahmen der Unterrichtung über Zuständigkeiten, Satzung und sonstige Verfahren für die Risikomanagement-Funktion im Einklang mit Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe b CRR werden die Zusammenhänge zwischen den Funktionen für Kreditrisikomanagement, Risikokontrolle, Rechtsbefolgung (Compliance) und interner Revision erläutert.*
Ergänzend zu den Ausführungen unter Zeilennummer a) sind die Zuständigkeiten im Kreditrisikomanagement nach dem 3-Lines-of-Defence Modell aufgebaut. Die Funktionen des Bereichs Markt beschränken sich auf die Initiierung von Kreditgeschäften und das Einholen eines Votums. Die Marktfolge hat neben der Abgabe eines Zweitvotums die Verantwortung für die Entwicklung und Qualität der Prozesse im Kreditgeschäft, die erstmalige und turnusmäßige Überprüfung der akzeptierten Sicherheiten sowie deren Verfahren zur Wertermittlung, Verwaltung und Verwertung. Anlassbezogen werden Bedarfe zur Bildung einer Risikovorsorge kommuniziert. Eine mögliche Intensivbetreuung oder die Problemkreditbearbeitung werden ebenso in der Marktfolge durchgeführt. Im Risikomanagement erfolgt die Überwachung im Portfolio-Kontext. Die dritte Verteidigungslinie wird durch die interne Revision ausgeführt.
-

5.2.2 Regulatorische Eigenmittelanforderungen des Adressenausfallrisikos

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen im Kreditrisikostandardansatz, kommen für die in Artikel 112 CRR genannten Forderungsklassen zum Ansatz.

Für die Verwendung der Bonitätsbeurteilungen zur Bestimmung des Risikogewichtes werden darüber hinaus die allgemeinen Anforderungen nach Artikel 138 CRR berücksichtigt. Die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge erfolgt gemäß Artikel 113 CRR.

Wir verweisen auf die Darstellung der Eigenkapitalanforderungen für Adressenausfallrisiko unter dem Gliederungspunkt 5.1.1. Übersicht Gesamtrisikobeträge.

5.3 Marktpreisrisiko

5.3.1 Strategie und Risikomanagement des Marktpreisrisikos

Die Tabelle EU MRA beschreibt die Ziele und Politik des Marktrisikomanagements gemäß Art. 435 Abs. 1.

Tabelle EU MRA

Zeilennummer	Rechtsgrundlage	Qualitative Angaben
(a)	<p>Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a und d CRR</p> <p>Beschreibung der Marktrisikomanagement-Strategien und -Prozesse des Instituts. Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Erläuterung der strategischen Ziele, die das Management mit seinen Handelsgeschäften verfolgt, sowie eine Beschreibung der zur Ermittlung, Messung, Überwachung und Kontrolle der Marktrisiken des Instituts eingeführten Prozesse. - Eine Beschreibung der Leitlinien des Instituts für die Risikoabsicherung und -minderung und der Strategien und Verfahren zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung getroffenen Maßnahmen. 	<p>Marktpreisrisiken entstehen durch mögliche Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussende Risikofaktoren von Finanzinstrumenten. Aufgrund des aktuellen Portfolios werden die Marktpreisrisiken in die Unterkategorien Zinsänderungs-, Credit-Spread-, Pensions- sowie Fremdwährungsrisiken aufgeteilt. Dabei resultieren Zinsrisiken aus dem Asset-Liability-Management (Zinsbuch mit unterschiedlichen vertraglichen und modellierten Laufzeiten aus Einlagen-, Kredit- und Anlagegeschäften), Credit-Spread-Risiken aus der Anlage von Wertpapieren im Eigenvermögen, Fremdwährungsrisiken aus dem International Custody & Brokerage (IBC) sowie Pensionsrisiken aus den Pensionszusagen an Mitarbeitern. Die Bank hat im Berichtsjahr keine Handelsbuchgeschäfte i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 86 CRR im Bestand und gilt daher als Nichthandelsbuchinstitut. Geschäfte, die gem. CRR als Positionen mit Handelsabsicht einzustufen sind, sind nicht vorgesehen.</p> <p>Die Risikostrategie zur Identifikation, Überwachung, Steuerung und Reporting des Marktpreisrisikos ist integrierter Bestandteil der Risikostrategie. Grundsätzliche Strategie ist eine moderate Risikoentwicklung bei der geplanten Geschäftsentwicklung durch ein ausgewogenes Asset-Liability-Management. Die operative Steuerung der Marktpreisrisiken nebst Risikominderung erfolgt in den verantwortlichen/verursachenden Bereichen, die Überwachung, Messung und das Reporting obliegt dem Risikomanagement.</p>
(b)	<p>Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe b CRR</p> <p>Eine Beschreibung von Struktur und Organisation der Marktrisikomanagementfunktion, einschließlich einer Beschreibung der zur Umsetzung der unter a erläuterten Strategien und Prozesse des Instituts geschaffenen Struktur für die Marktrisikosteuerung, die über die Beziehungen und die Kommunikationsmechanismen zwischen den</p>	<p>Die Risikostrategie sowie weiterführende Richtlinien werden mindestens jährlich überarbeitet. Die Risikostrategie basiert dabei auf der strategischen Ausrichtung der Bank mit den damit verbundenen geplanten bilanziellen und außerbilanziellen Positionen, die Schwankungen von Marktpreisen unterliegen. Der aus der Strategie resultierende Risikoappetit wird im Sinne eines notwendigen Kapitalbedarfes in der Limitierung des Marktpreisrisikos von Risikomanagement ermittelt, vom Vorstand beschlossen und dann den verursachenden Bereichen der 1st-Line-of-Defence zur Verfügung gestellt. Neben den Limiten sind Frühwarnnennungen implementiert. Die Risiken werden vom Bereich Financial Risk täglich (normative Perspektive) oder monatlich (ökonomische Perspektive) gemessen und berichtet. Bei Überschreitungen von Frühwarnschwellen oder Limiten greifen definierte Eskalationsszenarien an Vorstand und Aufsichtsrat. Die</p>

	verschiedenen, mit dem Marktrisikomanagement befassten Bereichen Aufschluss gibt.	verursachenden Bereiche sind vom Risikomanagement in die Eskalation und die Gegenmaßnahmen eingebunden.
(c)	Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe c CRR Umfang und Art der Risikoberichts- und -messsysteme	Ergänzend zu den Ausführungen unter Zeilennummer a) und b) gelten für die Marktpreisrisiken in der normativen Perspektive die Zuschläge gem. SREP-Bescheid (Zinsänderungsrisiko sowie der Zuschlag für Nicht-Säule1-Risiken). In der ökonomischen Perspektive werden die Zinsrisiken in einem VaR-Modell auf Basis einer historischen Simulation und Credit-Spread-Risiken anhand eines Varianz-Kovarianz-Ansatz ermittelt. Für Pensionsrisiken ergeben sich die Risikowerte aus einer Szenarioanalyse. Das FX-Risiko wird über einen VaR im Varianz-Kovarianz-Ansatz ermittelt. Weiterhin sind Zinsentwicklungen und VaR-Werte (Basis/Stress) sowie aufsichtliche Zinsszenarien Bestandteile der Risikomessung. Ein Reporting der Marktpreisrisiken erfolgt im monatlichen Zyklus über die Darstellung der Risikogrößen der normativen Perspektive sowie der Risikotragfähigkeitsrechnung. Im ausführlichen quartärlchen MaRisk-Bericht erfolgt eine umfassende Berichterstattung an den Vorstand inklusive Stresstesting.

5.3.2 Regulatorische Eigenmittelanforderungen des Marktpreisrisikos

Wir verweisen auf die Darstellung der Eigenkapitalanforderungen für Marktpreisrisiken unter dem Gliederungspunkt 5.1.1. Übersicht Gesamtrisikobeträge.

5.4 Operationelles Risiko

Das Operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch den Eintritt von externen Ereignissen entstehen.

Die folgende Tabelle EU ORA enthält die qualitativen Angaben zum operationellen Risiko und beschreibt die Risikomanagementziele und -politik.

Rechtsgrundlage	Zeilennummer	Qualitative Angaben
Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d CRR	(a)	<p><i>Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik</i></p> <p>Das operationelle Risiko ist Bestandteil der Risikostrategie, für die wesentlichen risikoverursachenden Bereiche der Bank sind einzelne Teilrisikostراتيجien definiert. Das operationelle Risiko ist aufgrund des Geschäftsmodells der Bank das bedeutendste Risiko mit einem immanenten Risiko von Schadensfällen und Fondsdifferenzen mit einem potentiell hohen Einfluss auf das Finanzergebnis. Neben dem Management der Risikotreiber ist es daher das wesentliche Ziel, Schadensfälle zu verhindern. Die ökonomische Schadenshöhe berechnet sich auf Basis von Expertenschätzungen in der Risikoinventur. Alle meldepflichtigen Schadensfälle werden in einer Verlustdatenbank erfasst und es erfolgt eine monatliche Meldung von Indikatoren zur Früherkennung von Risikosituationen (Key Risk Indicators). Die operationellen Risiken werden im OpRisk-Risikoinventar geführt. Projektrisiken im Rahmen des operationellen Risikos werden durch ein reguliertes Verfahren im Projektmanagement überwacht und gesteuert. Hierbei wird auch sichergestellt, dass eine ggf. notwendige Übernahme in das Risikoinventar erfolgt. Eine Risikokonzentration besteht hinsichtlich der Abwicklungs-/Fondsdifferenzen. Diese werden deshalb laufend besonders eng im Rahmen einer wöchentlichen Meldung an den Vorstand überwacht.</p>
Artikel 446 CRR	(b)	<p><i>Offenlegung der Vorgehensweisen bei der Beurteilung der Mindesteigenmittelanforderungen</i></p> <p>Wir verweisen auf die Darstellung unter dem Gliederungspunkt 5.4.2</p>
Artikel 446 CRR	(c)	<p><i>Beschreibung des verwendeten fortgeschrittenen Messansatzes (AMA) (falls zutreffend)</i></p> <p>Nicht zutreffend. Wir verweisen auf die Darstellung unter dem Gliederungspunkt 5.4.2.</p>
Artikel 454 CRR	(d)	<p><i>Risikominderung mithilfe von Versicherungen beim fortgeschrittenen Messansatz (falls zutreffend)</i></p> <p>Nicht zutreffend. Wir verweisen auf die Darstellung unter dem Gliederungspunkt 5.4.2.</p>

5.4.2 Regulatorische Eigenmittelanforderungen des Operationellen Risikos

Die Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko wird nach dem Basisindikatoransatz gemäß CRR Art. 315 ermittelt. Wir verweisen auf die Darstellung der Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken unter dem Gliederungspunkt 5.1.1. Übersicht Gesamtrisikobeträge.

5.5 Liquiditätsrisiko

5.5.1 Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko

Im Rahmen des Liquiditätsrisikos ist sicherzustellen, dass Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllt werden können. Hierbei wird grundsätzlich zwischen dem Liquiditätsrisiko im engeren Sinne und dem Refinanzierungsrisiko unterschieden.

Das Liquiditätsrisiko im engeren Sinne definiert die Gefahr, dass ein Institut nicht mehr uneingeschränkt seine Zahlungsverpflichtungen erfüllen kann.

Die folgende Tabelle EU LIQA beschreibt die qualitativen Informationen zum Liquiditätsrisikomanagement.

Tabelle EU LIQA

Zeilennummer	Qualitative Angaben
(a) Strategien und Prozesse im Liquiditätsrisikomanagement, einschließlich Strategien zur Diversifizierung der Quellen und Laufzeiten geplanter Finanzierungen	Die Steuerung des Liquiditätsrisikos zielt auf die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Bank. Aufgrund der hohen Kassenhaltung ist das Risiko als sehr gering einzustufen. Neben der Risikostrategie mit der integrierten Darstellung der Liquiditätssituation auf dem strategischen Pfad regeln weitere Elemente der schriftlich fixierten Ordnung die Steuerung des Liquiditätsrisikos (ILAAP); dies sind v.a. die Dokumentation zum Liquiditätsrisiko, die Richtlinie für das Treasury Rahmenwerk, der Liquiditätsnotfallplan sowie die einschlägigen Geschäftsprozesse. Teil der strategischen Planung ist ebenso die Darstellung des Funding Plans.
(b) Struktur und Organisation der Liquiditätsrisikomanagement-Funktion (Zuständigkeiten, Satzung, sonstige Verfahren)	Die operative Liquiditätssteuerung obliegt dem Bereich Treasury in Zusammenarbeit mit dem für den Zahlungsverkehr der Bank verantwortlichen Payments Team. Diese Steuerung befasst sich mit Zahlungsströmen und Zahlungsverpflichtungen mit dem Ziel der jederzeitigen Zahlungsbereitschaft der Bank und somit der Erfüllung von Rückzahlungen von Kundeneinlagen unter der Einhaltung von Vorgaben und Limiten. Die Regelungen zu dieser Steuerung sind in der Richtlinie für das Treasury Rahmenwerk und den einschlägigen Geschäftsprozessen enthalten und dokumentiert. Für die Überwachung des Liquiditätsrisikos und insbesondere der Limite ist das Risikomanagement als Kontrolleinheit der 2n-Line-of-Defence verantwortlich. Die Regelungen hierzu sind in der Dokumentation des Risikomanagements enthalten.
(c) Eine Beschreibung des Zentralisierungsgrads des Liquiditätsmanagements und der Interaktion zwischen den Einheiten der Gruppe	Die operative Steuerung der Liquidität sowie das Liquiditätsrisikomanagement erfolgen in der FNZ Bank. Niederlassung und Beteiligungen sind in die Prozesse eingebunden.
(d) Umfang und Art der Risikoberichts- und Messsysteme	Der Report der täglichen Überwachung enthält die Ergebnisse von LCR, NSFR sowie die Darstellung der dispositiven Liquiditätsablaufbilanz mit der Darstellung der Netto-Liquidität. Weiterhin werden diese Kennzahlen monatlich in der „Quick Info“ aber auch quartärllich im MaRisk Report dargestellt und an den Vorstand reportet.
(e) Leitlinien für die Liquiditätsrisikoabsicherung und -minderung und die Strategien und Verfahren zur Überwachung der	Die Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos inkl. der Minderung erfolgt im Einklang mit den vorhergehend dargestellten Vorgaben und Prozessen. Im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos ist Treasury für die Auswahl geeigneter Wertpapiere des bankeigenen Investment-Portfolios verantwortlich.

	laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen	Die Auswahl dieser hat auch immer unter Liquiditätsrisikoaspekten zu erfolgen, sodass für den Fall der Deckung eines Liquiditätsengpasses immer ausreichend hochqualitative und hochliquide Aktiva als mögliche Maßnahme zur kurzfristigen Liquiditätsbeschaffung zur Verfügung stehen.
(f)	Ein Überblick über die Notfallfinanzierungspläne der Bank	Ein Liquiditätsnotfallplan mit Refinanzierungsquellen ist etabliert und in die Standard-Prozesse integriert. Die Optimierung, Steuerung und laufende Prüfung der Angemessenheit obliegt dem Treasury. Die Überprüfung der Angemessenheit der im Notfallplan dargelegten Handlungsoptionen erfolgt jährlich durch das Treasury und wird durch Risk protokolliert.
(g)	Eine Erläuterung, wie Stresstests verwendet werden	Grundsätzlich werden im Rahmen von Stresstests die Wirkung unterschiedlicher Geschäftsvorfälle oder der Ausfall wesentlicher Kontrahenten oder Marktpartner auf die Liquiditätssituation des Kreditinstituts simuliert. Dabei wird über eine gestresste Liquiditätsablaufbilanz identifiziert, welcher Zeitraum für das Institut ohne Verlust der Zahlungsfähigkeit bzw. Auswirkungen auf die Reputation unter Heranziehung der geschätzten Parameter überbrückbar wäre. Diese Stresstests sind Bestandteil des quartärlchen MaRisk Risikoberichts.
(h)	Eine vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Liquiditätsrisikomanagementverfahren des Instituts, mit der sichergestellt wird, dass die eingerichteten Liquiditätsrisikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen sind	Die Überprüfung der Angemessenheit findet über die Validierung einmal jährlich statt. Diese wird vom Vorstand freigegeben.
(i)	Eine vom Leitungsorgan genehmigte konzise Liquiditätsrisikoerklärung, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Liquiditätsrisikoprofil des Instituts knapp beschrieben wird. Diese Erklärung enthält wichtige Kennzahlen und Angaben (mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Meldebogen EU LIQ1 gemäß diesen technischen Durchführungsstandards erfasst sind), die externen Interessenträgern einen umfassenden Überblick über das Liquiditätsrisikomanagement des Instituts geben, einschließlich Angaben dazu, wie das Liquiditätsrisikoprofil des Instituts und die vom Leitungsorgan festgelegte Risikotoleranz zusammenwirken.	Die Risikostrategie des Liquiditätsrisikos ist Bestandteil der integrierten Geschäfts- und Risikostrategie der FNZ Bank Gruppe. Sie enthält die Zusammensetzung der Liquiditätspositionen und des damit verbundenen Risikoappetits des Vorstands operationalisiert über ein Limit- und Frühwarnsystem. Die Risikostrategie ist vom Vorstand genehmigt.

5.5.2 Regulatorische Liquiditätsanforderungen: LCR und NSFR

Die Einhaltungspflicht der LCR ergibt sich aus Teil 6 CRR. Diese wurden in der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der EU-Kommission vom 10. Oktober 2014 präzisiert. Die Einhaltung der Liquiditätskennziffer erfordert, dass die „Institute über liquide Aktiva verfügen, deren Gesamtwert die Liquiditätsabflüsse abzüglich der Liquiditätszuflüsse unter Stressbedingungen abdeckt, damit gewährleistet wird, dass sie über angemessene Liquiditätspuffer verfügen, um sich einem möglichen Ungleichgewicht zwischen Liquiditätszuflüssen und -abflüssen unter erheblichen Stressbedingungen während 30 Tagen stellen zu können“, Art. 412 Abs. 1 CRR.

Die LCR-Kennziffer (auch kurzfristige Stresstest-Kennziffer oder Mindestliquiditätsquote genannt) ist erfüllt, wenn der gesamte saldierte Liquiditätsabfluss innerhalb der nächsten 30 Tage unter einer Stressbetrachtung durch hochliquide Vermögenswerte gedeckt ist.

Daher hat die FNZ Bank SE zu jederzeit einen Bestand hochliquider Aktiva vorzuhalten, der es ermöglicht, auf sich selbst gestellt den über einen Zeitraum der nächsten 30 Tage auftretenden kumulierten Nettozahlungsverpflichtungen nachzukommen, zu denen es bei einem schweren Stressszenario kommen könnte.

Die Umsetzung der Einhaltungspflicht des LCR erfolgte stufenweise und erreichte 2018 die vorgeschriebene Mindest-Erfüllung von dann 100 Prozent.

Darüber hinaus wurde vom Baseler Ausschuss die Net Stable Funding Ratio (NSFR) entwickelt, um Mindestanforderungen für strukturelle Veränderungen des Liquiditätsrisikoprofils der Banken zu etablieren. Im Gegensatz zur LCR wird mit dieser Messgröße ein Mindestbetrag stabiler Refinanzierung über einen Zeithorizont von einem Jahr festgelegt, der den Liquiditätseigenschaften dieser Geschäfte entsprechend Rechnung trägt. Die Kennziffer ist erfüllt, wenn der Bestand an Refinanzierungsmitteln mit einer zuverlässigen Verfügbarkeit von mindestens einem Jahr größer ist als der Bedarf an langfristiger Refinanzierung für das Aktivgeschäft. Dabei werden die Refinanzierungsquellen mit unterschiedlichen Verfügbarkeits- / Stabilitätsfaktoren gewichtet (Available Stable Funding Faktoren), die in Abhängigkeit von der Stabilität der Passiva gegeben sind. Der Bedarf an Refinanzierung wird ebenfalls mit Faktoren (Required Stable Funding Faktoren) gewichtet, die in Abhängigkeit der Aktiva vorgegeben sind.

Die initiale Meldepflicht der NSFR wurde zum Stichtag März 2014 auf Grundlage der CRR eingeführt, startet jedoch mit einer Beobachtungsphase und ohne Ermittlung einer Kennzahl. Beginnend ab 2016 wurden die Vorschriften auf Grundlage von Empfehlungen der EBA im Rahmen der Erarbeitung der CRR II konkretisiert. Die finalen Vorschriften zur NSFR erlangten durch Verabschiedung der CRR II durch die EU-Kommission und die anschließende Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 07.06.2019, als Verordnung (EU) 2019/876 (CRR II) ihre Gültigkeit. Im Einklang zum offiziellen Anwendungsbeginn der CRR II sind die Vorschriften zum NSFR seit dem 28.06.2021 anzuwenden und einzuhalten.

Für die Darstellung der für den Offenlegungszeitraum relevanten LCR- und NSFR-Quoten verweisen wir auf die Angaben im Rahmen der Tabelle EU KM1 – Schlüsselparameter gem. Art. 447 CRR, unter dem Gliederungspunkt 5.1.2.

6. Vergütungsbericht gem. Art. 450 (1) CRR

6.1 Aufsichtsrechtlicher Rahmen

Die FNZ Bank unterliegt dem Anwendungsbereich europäischer und nationaler Anforderungen an die Angemessenheit der Vergütungssysteme. Neben den vergütungsbezogenen Vorschriften der europäischen Capital Requirements Regulation (CRR)¹ hat die FNZ Bank einzelne Vorschriften des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie die Regelungen der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) anzuwenden.

Die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen werden von der FNZ Bank beachtet. Insbesondere wurden im Geschäftsjahr 2023 (Berichtszeitraum ist das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.) die allgemeinen Anforderungen gemäß Abschnitt 2 der InstitutsVergV von der FNZ Bank erfüllt. Die besonderen Anforderungen nach Abschnitt 3 der InstitutsVergV sind gemäß § 1 Abs. 3 InstitutsVergV nicht anwendbar, da es sich bei der FNZ Bank unter Berücksichtigung der Kriterien in § 1 Abs. 3c KWG sowie in § 1 Abs. 3 S. 2 InstitutsVergV um ein sog. nicht-bedeutendes Institut handelt.

Die FNZ Bank hat sowohl nach der CRR als auch nach der InstitutsVergV jährlich Angaben zu ihrer Vergütungspolitik/Vergütung offenzulegen. Der Offenlegungsbericht wird auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/637 und des technischen Durchführungsstandards zu Offenlegungsanforderungen vom 24. Juni 2020 (EBA/ITS/2020/04) erstellt.

Die FNZ Bank legt nach Artikel 450 Abs. 1 lit. a bis d und lit. h bis k CRR und § 16 Abs. 2 InstitutsVergV ihre Vergütungsangaben für 2023 offen.

6.2 Allgemeine Angaben zu den Vergütungssystemen und zur Vergütungs-Governance

Die Geschäftsleitung ist für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Mitarbeiter nach Maßgabe der Vorgaben des § 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 6 in Verbindung mit § 25a Abs. 5 KWG und der InstitutsVergV verantwortlich.

Der Aufsichtsrat ist für die Ausgestaltung und die Überwachung des Vergütungssystems der Geschäftsleitung sowie für die Überwachung der Angemessenheit des Vergütungssystems der Mitarbeiter zuständig. Er wird einmal jährlich über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der FNZ Bank informiert. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann von der Geschäftsleitung jederzeit Auskunft über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme verlangen.

Für die angemessene Ausgestaltung der Regelungen der Vergütungssysteme für Geschäftsleiter ist der Aufsichtsrat verantwortlich.

Die Kontrolleinheiten sowie der Bereich Personal werden bei der Ausgestaltung und Überwachung der Vergütungssysteme angemessen beteiligt. Der Bereich Personal steht den Kontrolleinheiten jederzeit für Auskünfte zur Verfügung.

Die gemäß § 11 InstitutsVergV erforderliche Festlegung von Grundsätzen zu Vergütungssystemen mit Angaben zur Ausgestaltung und Anpassung und zur Zusammensetzung der Vergütung erfolgt in einer Organisationsrichtlinie.

Die Vergütungssysteme sind auf die Erreichung der in den Geschäfts- und Risikostrategien niedergelegten Ziele ausgerichtet.

Das Vergütungssystem ist so ausgestaltet, dass Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken vermieden werden. Es bestehen keine der Höhe nach unveränderten Ansprüche auf variable Vergütung trotz negativer Erfolgsbeiträge. Eine signifikante Abhängigkeit der Geschäftsleiter und Mitarbeiter von variabler Vergütung besteht nicht, denn der Anteil der fixen Vergütung ist so hoch, dass eine flexible Vergütungspolitik einschließlich eines vollständigen Abschmelzens der variablen Vergütung betrieben werden könnte. Einzelvertraglich begründete Ansprüche auf Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit bestehen nicht.

Damit ist eine Gefährdung von Kundeninteressen durch das Vergütungssystem im Sinne des BT 8 MaComp ausgeschlossen.

Die Vereinbarung einer sogenannten garantierten variablen Vergütung erfolgt nur für die ersten zwölf Monate nach Aufnahme eines Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses bei der FNZ Bank und unter der Bedingung, dass das Institut zum Zeitpunkt der Auszahlung über eine angemessene

¹ Diese wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 (CRR II). Die Änderungen durch die Verordnung (EU) 2024/1623 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 (CRR III) treten erst am 1. Januar 2025 in Kraft.

Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung sowie hinreichend Kapital zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit verfügt. Eine etwaige garantierte variable Vergütung wird ausschließlich vor Beginn der Tätigkeit zugesagt.

Abfindungen sind Vergütungen, die ein Mitarbeiter im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält. Die FNZ Bank hat als Teil ihrer Organisationsrichtlinie materielle Grundsätze für die Festsetzung von Abfindungen und ein Rahmenkonzept zur Festlegung und Genehmigung von Abfindungen festgelegt.

Die Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütungen berücksichtigt die Risikotragfähigkeit, die mehrjährige Kapitalplanung und die Ertragslage der FNZ Bank. Sie stellt sicher, dass die Fähigkeit gegeben ist, eine angemessene Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung dauerhaft aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen und dass die Fähigkeit nicht eingeschränkt wird, die kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen gemäß § 10i KWG dauerhaft aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

Die Empfänger variabler Vergütung sind im Sinne des § 8 InstitutsVergV verpflichtet, keine persönlichen Absicherungs- oder sonstigen Gegenmaßnahmen zu treffen, um die Risikoorientierung variabler Vergütungen einzuschränken oder aufzuheben.

Die Vergütung der Kontrolleinheiten ist so ausgestaltet, dass eine angemessene qualitative und quantitative Personalausstattung ermöglicht wird. Es wird sichergestellt, dass der Schwerpunkt der Vergütung der Mitarbeiter der Kontrolleinheiten auf der fixen Vergütung liegt.

Die Geschäftsleiter und Mitarbeiter werden anhand ihres Dienst- bzw. Arbeitsvertrags, geltender Tarif- und Betriebsvereinbarungen sowie Schreiben zur Vergütung über die Ausgestaltung des für sie maßgeblichen Vergütungssystems in Kenntnis gesetzt.

6.3 Risk Taker

Die FNZ Bank hat gemäß §§ 1 Abs. 21, 25a Abs. 5b S. 1 KWG für das Geschäftsjahr 2023 Mitarbeiter ermittelt, deren berufliche Tätigkeit wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der FNZ Bank hat (Risikoträger/Risk Taker). Nach den genannten Vorschriften wurde bei der Ermittlung neben der organschaftlichen Stellung, der hierarchischen Einordnung und der ausgeübten Funktion auch die individuelle Vergütungshöhe berücksichtigt. Die Ermittlung wird dokumentiert und regelmäßig aktualisiert.

Für das Geschäftsjahr 2023 wurden insgesamt 39 Personen als Risikoträger eingestuft. Die besonderen Anforderungen des dritten Abschnitts der InstitutsVergV sind auf sie nicht anzuwenden, da die FNZ Bank weder gemäß § 1 Abs. 3c KWG ein bedeutendes Institut noch nach § 1 Abs. 3 S. 2 InstitutsVergV ein sog. qualifiziertes nicht-bedeutendes Institut ist. Während für die Aufsichtsratsmitglieder und Geschäftsleiter eigene Vergütungssysteme bestehen, finden auf die Mitarbeiter grundsätzlich einheitliche Vergütungssysteme Anwendung, d.h. es wird hier nicht zwischen den Vergütungssystemen der Risikoträger und der sonstigen Mitarbeiter unterschieden.

6.4 Vergütung Aufsichtsrat

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine ausschließlich fixe Vergütung, deren Höhe sich nach der Festlegung der Gesellschafter bemisst.

6.5 Vergütungssystem Geschäftsleiter

Der Aufsichtsrat bestimmt bei der Festsetzung der Vergütung der einzelnen Geschäftsleiter, dass die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Geschäftsleiters sowie zur Lage der FNZ Bank steht und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt.

Die Vergütungen, die die Geschäftsleiter für ihre berufliche Tätigkeit bei der FNZ Bank erhalten, richten sich nach den jeweils geltenden vertraglichen Vereinbarungen, die abschließend im Dienstvertrag schriftlich festgelegt sind. Die Vergütung setzt sich grundsätzlich aus dem Festgehalt, einer erfolgsabhängigen variablen Vergütung, Leistungen zur Altersvorsorge und ggf. einem Dienstwagen zusammen. Variable Vergütungen haben eine mehrjährige Bemessungsgrundlage.

6.7 Vergütungssysteme Tarifmitarbeiter und AT-Mitarbeiter (einschließlich Risikoträger)

Die vom Geltungsbereich des Manteltarifvertrags für das private Bankgewerbe (MTV) erfassten Mitarbeiter der FNZ Bank (Tarifmitarbeiter) erhalten eine fixe Vergütung in Anwendung des Gehaltstarifvertrags für das private Bankgewerbe. Die Auszahlung erfolgt in Form von Monatsgehältern. Die Monatsgehälter setzen sich aus dem jeweiligen tariflichen Mindestmonatsgehaltssatz und einer Zulage in Höhe eines Zwölftel der jährlichen tariflichen Sonderzahlung. Mitarbeiter, die vom Geltungsbereich des MTV nicht erfasst sind (AT-Mitarbeiter einschließlich Risikoträger), erhalten eine einzelvertraglich vereinbarte fixe Vergütung, die als Monatsgehalt ausgezahlt wird. Zusätzlich wird AT-Mitarbeitern neben der fixen Vergütung auch ein variabler Vergütungsbestandteil gewährt. Die Höhe des individuellen variablen Zielvergütungswertes wird individuell im Arbeitsvertrag, unter Anwendung der Bestimmungen der Betriebsvereinbarung über die variable Vergütung vereinbart. Die konkrete Auszahlungshöhe der variablen Vergütung bemisst sich nach der Unternehmenszielerreichung. Leitende Angestellte mit AT-Vergütung (einschließlich Risikoträger) erhalten neben einer einzelvertraglich vereinbarten monatlichen fixen Vergütung auch einen variablen Vergütungsbestandteil. Die Höhe des individuellen variablen Zielvergütungswertes wird individuell im Arbeitsvertrag, unter Anwendung der Bestimmungen der Bonusrichtlinie für leitende Angestellte, vereinbart. Die konkrete Auszahlungshöhe der variablen Vergütung bemisst sich nach der Gesamtzielerreichung, die sich jeweils zur Hälfte aus der Unternehmenszielerreichung und aus der Individualzielerreichung zusammensetzt.

6.8 Einbindung externer Berater

Die FNZ Bank hat sich im Geschäftsjahr 2023 zu einzelnen aufsichtsrechtlichen Fragestellungen von externen Rechtsberatern unterstützen lassen, die von der Geschäftsleitung der FNZ Bank beauftragt wurden.

6.9 Offenlegung von quantitativen Vergütungskennziffern

Ergänzend zu den vorstehenden qualitativen Angaben zu den Vergütungssystemen nach Art. 450 Abs. 1 lit. a) bis d), lit. j) und k) CRR veröffentlicht die FNZ Bank quantitative Vergütungskennziffern nach Art. 450 Abs. 1 lit. h) und i) CRR. Dabei werden die Vorgaben des Art. 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 (in der Fassung vom 18.01.2023) sowie die technischen Durchführungsstandards zu Offenlegungsanforderungen vom 24. Juni 2020 (EBA/ITS/2020/04) berücksichtigt.

Zusätzlich wird nach § 16 Abs. 2 InstitutsVergV der Gesamtbetrag der Vergütungen aller Mitarbeiter, unterteilt in fixe und variable Vergütung, sowie die Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung offengelegt.

Die Vergütungsangaben beziehen sich auf das Berichtsjahr 2023. Alle Angaben erfolgen in T€.

6.9.1 Quantitative Vergütungsangaben für Risikoträger

Tabelle EU REM1 - Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung

		(a)	(b)	(c)	(d)	
		Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	Sonst. Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter	
1	Feste Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	7	6	0	26
2		Feste Vergütung insgesamt	195	1.327	0	3.161
3		Davon: monetäre Vergütung	195	1.327	0	3.161
4a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0
5x		Davon: andere Instrumente	0	0	0	0
7		Davon: sonstige Positionen	0	0	0	0
9	Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	7	6	0	26
10		Variable Vergütung insgesamt	0	266	0	316
11		Davon: monetäre Vergütung	0	266	0	316
12		Davon: zurückbehalten	0	7	0	0
13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0
14a		Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
13b		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0
14b		Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
14x		Davon: andere Instrumente	0	0	0	0
14y		Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
15		Davon: sonstige Positionen	0	0	0	0
16		Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
17	Vergütung insgesamt (2 + 10)		195	1.593	0	3.477

Tabelle EU REM2 - Sonderzahlungen an Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)

	(a)	(b)	(c)	(d)	
	Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	Sonst. Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter	
Garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag					
1	Gewährte garantierte variable Vergütung - Zahl der identifizierten Mitarbeiter	0	1	0	1
2	Gewährte garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag	0	200	0	15
3	Davon: während des Geschäftsjahres ausgezahlte garantierte variable Vergütung, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet wird	0	0	0	0
Die in früheren Zeiträumen gewährten Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden					
4	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen – Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0	0	0	0
5	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen - Gesamtbetrag	0	0	0	0
Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen					
6	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen – Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0	1	0	1
7	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen – Gesamtbetrag	0	507	0	110
8	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlt	0	507	0	0
9	Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
10	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet werden	0	0	0	0
11	Davon: höchste Abfindung, die einer einzigen Person gewährt wurde	0	0	0	0

Tabelle EU REM3 - Zurückbehaltene Vergütung aus Vorjahren

	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)
	Gesamtbetrag der für frühere Leistungsperioden gewährten, zurück behaltenen Vergütungen	Davon: im Geschäftsjahr zu beziehen	Davon: in nachfolgenden Geschäftsjahren zu beziehen	Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurück behaltenen, im Geschäftsjahr zu beziehenden Vergütungen vor genommen wurden	Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurück behaltenen, in künftigen jährlichen Leistungsperioden zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden	Gesamthöhe der durch nachträgliche implizite Anpassungen bedingten Anpassungen während des Geschäftsjahres (wie Wertänderungen, die auf veränderte Kurse der betreffenden Instrumente zurückzuführen sind)	Gesamthöhe der vor dem Geschäftsjahr gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen, die im Geschäftsjahr tatsächlich gezahlt wurden	Gesamthöhe der für frühere Leistungsperioden gewährten und zu rückbehaltenen Vergütungen, die erdient sind, aber Sperrfristen unterliegen
1	Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion							
2	Monetäre Vergütung	0	0	0	0	0	0	0
3	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0
4	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0	0	0	0
5	Sonstige Instrumente	0	0	0	0	0	0	0
6	Sonstige Formen	0	0	0	0	0	0	0
7	Leitungsorgan - Leitungsfunktion							
8	Monetäre Vergütung	58	0	58	0	0	0	0
9	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0
10	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0	0	0	0
11	Sonstige Instrumente	0	0	0	0	0	0	0
12	Sonstige Formen	0	0	0	0	0	0	0
13	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung							
14	Monetäre Vergütung	0	0	0	0	0	0	0
15	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0

16	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Sonstige Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
18	Sonstige Formen	0	0	0	0	0	0	0	0
19	Sonstige identifizierte Mitarbeiter								
20	Monetäre Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0
22	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
23	Sonstige Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
24	Sonstige Formen	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Gesamtbetrag	58	0	58	0	0	0	0	0

Tabelle EU REM4 - Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr

(a)

		Identifizierte Mitarbeiter, die ein hohes Einkommen im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe i CRR beziehen (Anzahl)
1	1 000 000 bis unter 1 500 000 Euro	0
2	1 500 000 bis unter 2 000 000 Euro	0
3	2 000 000 bis unter 2 500 000 Euro	0
4	2 500 000 bis unter 3 000 000 Euro	0
5	3 000 000 bis unter 3 500 000 Euro	0
6	3 500 000 bis unter 4 000 000 Euro	0

Tabelle EU REM 5 - Angaben zur Vergütung der Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)

	a	b	c	d bis i	j
	Vergütung Leitungsorgan			Alle	
	Leitungsorgan – Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan – Leitungsfunktion	Gesamtsumme Leitungsorgan	Geschäfts- bereiche	Gesamtsumme
1	Gesamtanzahl der identifizierten Mitarbeiter				39
2	Davon: Mitglieder des Leitungsorgans				
3	7	6	13		
3	Davon: sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung				0
4	Davon: sonstige identifizierte Mitarbeiter				26
5	Gesamtvergütung der identifizierten Mitarbeiter				
6	195	1.593	1.788	3.477	
6	Davon: variable Vergütung				
7	0	266	266	316	
7	Davon: feste Vergütung				
	195	1.327	1.522	3.161	

Gesamtvergütung für alle Mitarbeiter (§ 16 Abs. 2 InstitutsVergV)

	Summe	
1	Gesamtbetrag aller Vergütungen	26.418
2	Davon: Gesamte feste Vergütung	24.981
3	Davon: Gesamte variable Vergütung	1.437
4	Anzahl Begünstigte variable Vergütung	283

7. Schlusserklärung gemäß Artikel 435 Abs. 1 e) und f) CRR

Zusammenfassend erklärt der Vorstand der FNZ Bank SE mit seiner Unterschrift, dass die in der FNZ Bank SE eingesetzten Methoden und Verfahren des Risikomanagements geeignet sind, stets ein umfassendes Bild über das Risikoprofil der Bank abzugeben, Mithilfe der eingesetzten Modelle wird insbesondere ermöglicht, die Risikotragfähigkeit der Bank nachhaltig sicherzustellen.



Peter Karst



Jürgen Keller



Martin Zoller



Pamela Schmidt-Fischbach